

ZAZA
Zusammen Am Ziel Ankommen



Schutzkonzeption Im Bereich der Kinder – und Jugendhilfe

Zusammen **A**m **Z**iel **A**nkommen

ZAZA HVL UG (haftungsbeschränkt)
Fehrbelliner Str. 5b ,14712 Rathenow
info@zaza-hvl.de • www.zaza-hvl.de
Te.:03385 6109895 • Fax:03385 6108920

Inhaltsverzeichnis

1. Schutzkonzept	2
2. Grundhaltung der ZAZA HVL UG	2
<i>Ausblick auf den Prozess</i>	3
2.1 Rechtliche Grundlagen	3
2.1.1	3
2.1.2	4
2.1.3	4
2.1.4	4
2.1.5	4
2.2 Begriffe	4
2.2.1 Körperliche Gewalt	4
2.2.2 Psychische/ Seelische Gewalt	4
2.2.3 Sexualisierte Gewalt	5
2.2.4 Differenzierung: ‚Grenzverletzungen‘ und ‚Übergriffe‘	5
2.2.4.1 Grenzverletzungen.....	5
2.2.4.2 Übergriffe.....	5
2.2.5 Vernachlässigung	6
2.3 Risikoanalyse	6
2.3.1 Fragen zur Zielgruppe von ZAZA-HVL	7
2.3.2 Fragen zur Personal- und Organisationsentwicklung von ZAZA-HVL.....	7
2.3.3 Fragen zu Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten aller relevanten Bezugsgruppen.....	7
2.3.4 Fragen zu einem Handlungsplan.....	7
2.4. Prävention	8
2.4.1 Personalführung	8
2.4.2 Personalauswahl	8
2.4.3 Einstellung und Einarbeitung neuer Fachkräfte	8
2.4.3.1 Erweitertes Führungszeugnis.....	8
2.4.3.2 Selbstauskunftserklärung	8
2.4.3.3 Verhaltenskodex (‚Selbstverpflichtungserklärung‘)	9
2.4.4 Fort- und Weiterbildung	10
3. Gefährdungen und Interventionen	10
3.1 Gefährdungen von jungen Menschen	10
3.2 Gefährdungen von jungen Menschen innerhalb der Einrichtung	11
3.2.1 Gefährdungen durch Mitarbeitende	11
3.2.2 Gefährdungen unter jungen Menschen innerhalb der Einrichtung	11
3.3 Externe Gefährdungen im sozialen Umfeld von jungen Menschen	12
3.4 Interventionen/ Handlungsleitfäden	12
3.4.1 Handlungsleitfäden.....	22
3.4.1.1 Handlungsleitfaden bei berichteter Grenzverletzung innerhalb der Einrichtung.....	22
3.4.1.2 Handlungsleitfaden bei beobachteter Grenzverletzung außerhalb der Einrichtung	22
3.4.2 Handlungsleitfäden Verdacht auf Übergriffe	22
3.4.2.1 Handlungsleitfaden Verdacht auf Übergriffe durch Mitarbeitende innerhalb der eigenen Einrichtung.....	22
3.4.2.2 Handlungsleitfaden Verdacht auf Übergriffe unter Gleichaltrigen innerhalb der Einrichtung	22
3.4.2.3 Handlungsleitfaden Verdacht auf Übergriffe im familiären/sozialen Kontext.....	23
4. Ansprechpartner	24

1. Schutzkonzept

Mit der Entwicklung unseres Schutzkonzeptes leisten wir einen wichtigen und gesetzlich vorgesehenen Beitrag zum Schutz der uns anvertrauten jungen Menschen bei ZAZA-HVL UG. Weit mehr aber als ein schriftliches Konzept und ein entsprechender Ordner im Schrank oder auf dem Desktop des PC ist ein Schutzkonzept - zumal für einen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Gründung bzw. mit Neuaufstellung im Bereich der (teil-) stationären Hilfen - in erster Linie ein Prozess.

Damit ein solches Schutz-Konzept ‚gelebt‘ werden kann, damit es seine Schutzwirkung für junge Menschen tatsächlich entfalten kann, braucht es die Praxis und die Reflektion der gelebten Praxis. Diese Praxis - die Unterstützung unbegleiteter minderjähriger Menschen mit Migrationshintergrund - ist aber so in der Praxis noch nicht vorhanden; vielmehr soll mit dem vorliegenden (Schutz-) Konzept die Eignung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis ja erst nachgewiesen werden.

Daher wollen wir an dieser Stelle darlegen, aus welchen Bausteinen sich unser individuelles Schutzkonzept bei ZAZA-HVL UG zusammensetzen wird, über welche Bausteine wir bereits jetzt verfügen und durch welche Schritte wir zu den weiteren, noch fehlenden Bausteinen gelangen wollen. Künftig werden wir bei ZAZA-HVL UG Veränderungen, die sich in unserer Arbeit mit jungen Menschen ergeben, wie z. B. die Erweiterung oder Veränderung unserer Angebote oder unserer Zielgruppe, hinsichtlich der Anpassung unseres Schutzkonzeptes überprüfen und berücksichtigen.

Wir haben uns bei der Entwicklung des vorliegenden Schutzkonzeptes intensiv mit den Gefährdungen junger Menschen innerhalb und außerhalb unserer Einrichtung auseinandergesetzt. Darüber hinaus haben wir uns intensiv mit dem Schutz von jungen Menschen beschäftigt. Mit Beidem - den Gefährdungsaspekten und den präventiven Aspekten zu ihrem Schutz - wollen wir die Angebote von ZAZA-HVL UG zu einem (noch) sichereren Ort für junge Menschen machen. Durch die kontinuierliche Auseinandersetzung mit Schutzaspekten für junge Menschen (z.B. in Teamsitzungen, in Gesprächen und Fortbildungen, bei der Einarbeitung neuer Fachkräfte) und durch kontinuierliche Überprüfungen werden wir bei ZAZA-HVL UG feststellen, welche Veränderungen bereits eingetroffen sind, ob ‚alte Fehler‘ wieder auftreten oder ob sich neue Risiken ergeben haben.

2. Grundhaltung der ZAZA HVL UG

ZAZA HVL UG (haftungsbeschränkt) – Kinder- und Jugendhilfe im Bereich Betreutes Einzelwohnen (BEW) und Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

Die **ZAZA HVL UG** ist ein freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit den Schwerpunkten **Betreutes Einzelwohnen (BEW)** und **Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)**. Unsere Arbeit erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Jugendämtern, die uns Anfragen zu freien Kapazitäten übermitteln. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden sowohl Jugendliche mit erhöhtem Unterstützungsbedarf als auch Familien in belastenden Lebenssituationen betreut.

Betreutes Einzelwohnen (BEW)

Das BEW bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die aufgrund ihrer individuellen Lebenssituation besondere Unterstützung benötigen, eine sozialpädagogische Betreuung in ihrer eigenen Wohnung oder in Wohngruppen. Ziel ist es, die Jugendlichen auf ein eigenverantwortliches und selbstständiges Leben vorzubereiten.

Unsere Arbeit im BEW umfasst:

- **Alltagsbewältigung:** Unterstützung bei Haushaltsführung, Finanzen und Ernährung.

- **Schul- und Berufsperspektiven:** Förderung von Bildung und Ausbildung sowie Unterstützung bei der beruflichen Integration.
- **Persönliche Entwicklung:** Begleitung in Krisen und Konflikten, Förderung sozialer Kompetenzen und Stärkung der Eigenverantwortung.
- **Netzwerkarbeit:** Zusammenarbeit mit Schulen, Ausbildungsbetrieben, Behörden und therapeutischen Einrichtungen.

Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

Die SPFH richtet sich an Familien, die in schwierigen Lebenssituationen Unterstützung benötigen. Ziel ist es, die Familienmitglieder in ihrer Erziehungsarbeit, Alltagsorganisation und Konfliktbewältigung zu stärken, um ihre Lebenssituation nachhaltig zu stabilisieren.

Unsere Leistungen im Rahmen der SPFH umfassen:

- **Erziehungsberatung:** Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung erzieherischer Maßnahmen.
- **Alltagsorganisation:** Hilfe bei der Strukturierung und Bewältigung von Alltagsaufgaben.
- **Konfliktbewältigung:** Begleitung und Mediation bei familiären Konflikten.
- **Vernetzung:** Vermittlung von Kontakten zu weiterführenden Hilfsangeboten, Behörden und Schulen.

Unsere Arbeitsweise

Die Betreuung in beiden Bereichen erfolgt individuell und bedarfsgerecht auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des **SGB VIII**, insbesondere der §§ 27, 30, 31, 35 und 41.

Kinderschutz ist ein zentraler Bestandteil unserer Arbeit. Wir legen großen Wert auf die Sicherstellung der Rechte und des Wohls der betreuten Jugendlichen und Familien. Dies wird durch kontinuierliche Fortbildungen, interne Reflexion und einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet. Die Zuweisung von Jugendlichen und Familien erfolgt ausschließlich über die zuständigen Jugendämter. Nach einer Anfrage und Prüfung der freien Kapazitäten entwickeln wir ein maßgeschneidertes Betreuungsangebot, das auf die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmt ist.

Mit unserer Arbeit im Bereich BEW und SPFH tragen wir dazu bei, Jugendlichen und Familien neue Perspektiven zu eröffnen, sie in ihrer Entwicklung zu fördern und sie auf ein eigenständiges, stabiles Leben vorzubereiten.

Ausblick auf den Prozess

- Wir werden spätestens im III. Quartal des Jahres 2025 erstmals eine Überprüfung unseres Schutzkonzeptes vornehmen (wenn nicht wichtige Entwicklungen eine Überprüfung zuvor notwendig machen)
- Wir fördern einen regelmäßigen Austausch über Themen zum Kindeswohl und über unsere Erfahrungen bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes bei den regelmäßigen Team-Treffen/ Dienstberatungen seit Mai 2024. Dies wird in den Protokollen der Team-Treffen dokumentiert.
- Wir werden im III. Quartal des Jahres 2025 eine erste, individuell auf unsere Einrichtung bezogene Risikoanalyse mit allen Mitarbeitenden erstellt haben. (Dabei beziehen wir uns auf die „Leitfragen zur Erstellung einer einrichtungsindividuellen Risikoanalyse“ in: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Hrsg.v. Paritätischen Gesamtverband. Berlin: 5. vollständig überarbeitete Auflage, Mai 2022)

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 In der **UN-Kinderrechtskonvention** wird auf die „Berücksichtigung des Kindeswillens“ (Artikel 12), auf die „Meinungs- und Informationsfreiheit“ (Artikel 13), auf die „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ (Artikel 14), auf die „Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit“ (Artikel 15) sowie auf den „Zugang zu den Medien und den Kinder- und Jugendschutz“ (Artikel 17) rechtlich Bezug genommen.

2.1.2 Das **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland** bezieht bei der „Unantastbarkeit der Würde des Menschen und der Unverletzbarkeit der Menschenrechte“ (Artikel 1), beim „Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Artikel 2) und beim „Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit“ (Artikel 5) implizit junge Menschen ein.

2.1.3 Im **Achten Buch (VIII) des Sozialgesetzbuches (SGB)** sind die Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland beschrieben und ausgeführt.

2.1.4 Der Kern des Bundeskinderschutzgesetzes (BKischG) von 2012 ist das durch Artikel 1 neu geschaffene „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“. Das KKG regelt, wie Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung informiert werden. Es schafft Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz. Zudem regelt das KKG die Beratung und die Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdungen des Kindeswohls. Der Artikel 2 des Bundeskinderschutzgesetzes ändert den § 8a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe) und fügt mit § 8b und § 79a SGB VIII zwei neue Regelungen ein. Artikel 3 ändert das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) und das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

2.1.5 Das „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz-KJSG)“ aus dem Jahr 2021 beinhaltet Erweiterungen und Ergänzungen der Paragraphen zum Kinderschutz. Mit Einführung des KJSG wurden auch die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erweitert. Dort heißt es unter Punkt 4 Absatz 2 § 45: „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...] 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

2.2 Begriffe

ZAZA-HVL UG ist sich bewusst, dass die Anwendung von Gewalt gegen junge Menschen vielfältige Erscheinungsformen haben kann und dass alle Formen von Gewalt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung stattfinden können. Die Formen von Gewalt reichen vom Verwenden unangemessener Sprache und von Abwertungen, über Ausübung von Zwang und ausgrenzendem Verhalten bis hin zu Formen körperlicher, psychischer/seelischer und sexualisierter Gewalt.

2.2.1 Körperliche Gewalt

Unter körperlicher Gewalt verstehen wir bei ZAZA-HVL alle Formen von Misshandlungen wie zum Beispiel: Schlagen, Schütteln, Treten, Boxen, an den Haaren ziehen, mit Gegenständen werfen, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, an der Kleidung zerren. Aber auch freiheitsentziehende Maßnahmen oder Disziplinierung beim Essen durch Aufzwingen oder Vorenthalten. Festhalten und andere defensive Maßnahmen bei Eigen- und Fremdgefährdung stellen zwar körperliche Gewalt dar, sehen wir bei ZAZA-HVL aber dann für notwendig und erlaubt an, wenn sie aus begründeter Schutzabsicht für die Beteiligten erfolgen.

2.2.2 Psychische/ Seelische Gewalt

Wir sind uns bei ZAZA-HVL bewusst, dass psychische/ seelische Gewalt aus vielen Facetten bestehen kann wie zum Beispiel aus: Beschimpfungen, Anschreien, Diskriminierung, Beschämen oder Bloßstellen, Auslachen, ironisch- sarkastische Wortwahl, Ignorieren, Vorenthalten von emotionaler

Zuwendung und Freundlichkeit, Bevormundung, Drohungen, Mobbing, Manipulation von Verhaltensweisen und Gefühlen (z.B. Einreden von Schuldgefühlen), Nötigungen, Angstmachen, Abwerten, Isolation (z.B. Kontaktverbot), die bewusste Vorenthaltung von Informationen. Wir sind uns über der Tatsache im Klaren, dass im Gegensatz zur körperlichen Gewalt hierbei sowohl die Gewaltanwendung als auch die daraus folgende Verletzung meistens zunächst nicht oder kaum sichtbar sind. Psychische Gewalt kann unbewusst, zum Beispiel aufgrund von Unkenntnis über vorhandene Ängste oder aus Mangel an Feingefühl ausgeübt werden. Wir sind uns bei ZAZA-HVL bewusst, dass es hier zum Teil schwieriger zu bewerten ist, ob Gewalt vorliegt.

2.2.3 Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir bei ZAZA-HVL jegliche Form von Übergriffen, bei der das Gegenüber durch körperliche Übergriffe oder verbale Äußerungen ohne Einvernehmen zu Handlungen genötigt wird oder ihm solche aufgezwungen werden, die die eigene Intimität, eigene und andere Intimbereiche, sowie die Berührung weiterer Körperteile betreffen: sexuelle Übergriffe, bewusster Entzug von Intimsphäre, unzureichende Aufklärung, sexualisierte Sprache, ungewolltes Berühren, sexuelles Belästigen und Bedrängen, Drängen oder Erzwingen von sexuellen Handlungen, Drängen oder Zwingen zum Anschauen von oder Mitwirken in pornografischen Handlungen in Fotografie, Film oder Internetchat, Drohungen für den Fall, dass sich das Opfer nicht auf sexuelle Handlungen einlässt.

2.2.4 Differenzierung: ‚Grenzverletzungen‘ und ‚Übergriffe‘

Vor dem Hintergrund der oben skizzierten Formen von Gewalt sieht sich ZAZA-HVL in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Paritätischen Gesamtverbandes (s.u.), dass Fachkräfte in der Arbeit mit jungen Menschen zunächst eigene Wahrnehmungen über die möglichen Formen der Gewalt durch Mitarbeitende zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln haben. Zur Entwicklung der Wahrnehmung und zur Reflektion dabei hat sich folgende Differenzierung zwischen ‚Grenzverletzungen‘ und ‚Übergriffe‘ bewährt.

2.2.4.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges (oder wiederkehrendes) unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und jungen Menschen, die die persönlichen Grenzen innerhalb des Betreuungsverhältnisses überschreiten. Beispiele dafür wären etwa verbale Androhungen von Straf- oder Erziehungsmaßnahmen, das Bloßstellen oder ‚Vorführen‘ eines JM vor der Gruppe, körperliche Übergriffe wie etwa das Festhalten. (Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens - neben objektiven Kriterien - immer auch vom eigenen Erleben der betroffenen jungen Menschen abhängig.)

Solche Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, aus Stresssituationen heraus oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung.

Grenzverletzungen sind grundsätzlich zu vermeiden; finden sie dennoch statt, werden sie zum Anlass von Thematisierung und Sensibilisierung genommen. Zur Sensibilisierung unserer Fachkräfte sind hierbei die fortwährende Behandlung von (potentiellen) Grenz-Situationen bei Team-Treffen, der kollegiale Austausch, das Ansprechen eigener und fremder Wahrnehmung im Rahmen einer offenen und vertrauensvollen Kommunikationskultur im Team bedeutsame Faktoren. Diese Sensibilisierung und die kontinuierliche Überprüfung der eigenen pädagogischen Haltung bildet die Grundlage für angemessene Interventionen.

2.2.4.2 Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber jungen Menschen, eines grundlegenden fachlichen Mangels oder Teil einer gezielten Strategie im Rahmen der Vorbereitung

eines sexuellen Missbrauchs oder eines Machtmissbrauchs. Dabei setzen sich die Fachkräfte (bzw. Ehrenamtliche, Freiwillige, PraktikantInnen etc.), die übergriffen werden, bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten jungen Menschen oder über allgemein gültige fachliche Standards hinweg. Sie ignorieren bewusst gesetzliche Rahmenbedingungen und Grundsätze des Trägers (Leitsätze, Konzeptionen, Dienstanweisungen, Verhaltenskodexe). In Fällen von Übergriffen bei körperlicher, psychisch-seelischer und sexualisierter Gewalt sind wir als Träger zur Intervention verpflichtet, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern. (in: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Hrsg.v. Paritätischen Gesamtverband. Berlin: 5. vollständig überarbeitete Auflage, Mai 2022, S. 4-5)

2.2.5 Vernachlässigung

Als Vernachlässigung wird die wiederholte oder dauerhafte Unterlassung fürsorglichen Handelns der für die Sorge des jungen Menschen verantwortlichen Personen betrachtet. Mit ‚Vernachlässigung‘ wird die Unkenntnis oder die Unfähigkeit von Eltern/ Sorgeberechtigten beschrieben, die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse eines jungen Menschen zu befriedigen. Zu den Grundbedürfnissen zählt die angemessene Ernährung des jungen Menschen, dessen Pflege und Kleidung, die Gesundheitsfürsorge, eine angemessene Wohnsituation, die nötigen materiellen Ressourcen für eine altersgerechte Entwicklung, die emotionale, intellektuelle und erzieherische Förderung sowie die Gewährung von Schutz in jeglicher Hinsicht. Vernachlässigungen können sich daher in den verschiedenen Bereichen der Grundbedürfnisse des jungen Menschen zeigen: in körperlicher, psychosozialer und emotionaler, und in kognitiver Hinsicht sowie durch unzureichende Aufsicht.

Mögliche Kennzeichen körperlicher Vernachlässigung können u.a. eine erhöhte Infektanfälligkeit sein, mangelhaft versorgte Krankheiten oder Verletzungen, unzureichende, unangepasste Kleidung, Mangel- oder Fehlernährung, unzureichende Körper- und Zahnhygiene, eine verzögerte oder gestörte motorische Entwicklung sowie ein mangelhafter Pflegezustand, z. B. der Haare, der Finger- und Fußnägel oder der Kleidung.

Für eine psychosoziale und emotionale Vernachlässigung sprechen Anzeichen der Selbstunsicherheit und mangelndes Selbstwertgefühl, ein auffälliges Sozialverhalten, mangelnde Empathie, Hyperaktivität und Unruhe einerseits oder Interesselosigkeit und Apathie andererseits, Störungen des Ess-Verhaltens, des Schlafes und Wach- und Schlaf-Rhythmus. Auf emotionale Vernachlässigung lässt sich schließen, wenn Sorgeberechtigte Menschen junge Menschen mit Kälte und Abweisung begegnen oder sie in der Öffentlichkeit „schlecht“ machen und bloßstellen.

Sprachprobleme, unangemessenes Spielverhalten, ein nicht altersgemäßes (Sprach-) Verständnis, Wahrnehmungsstörungen können Hinweise auf kognitive Vernachlässigung sein. Ebenso wie Anzeichen mangelnder Umweltreize (wenn der junge Mensch nichts kennt, nichts weiß) oder Überflutung mit Umweltreizen, wie z.B. durch zu hohen oder altersunangepassten Medienkonsum. Auch die Beschwichtigung von Sorgeberechtigten auf angesprochene Defizite hin oder deren Uneinsichtigkeit in einen erkannten Förderungs- oder Erziehungsbedarf des jungen Menschen können auf Vernachlässigung im kognitiven Bereich hinweisen.

Auf unzureichende Aufsicht lässt sich schließen, wenn der junge Mensch altersunangemessen oft allein zu Hause bleibt -auch längerfristig-, sich allein draußen, auch abends, „herumtreibt“ oder dem Kindergarten/ der Schule öfter oder längerfristig unangekündigt fern bleibt. Darauf angesprochen, zeigen sich Sorgeberechtigte wiederholt, nicht selten ‚erstaunt‘ über aufgefallene Nichtbeaufsichtigung.

(angelehnt an: Ruland, Isabel/ Seidenstücker, Bernd, Singer-Jähn, Ute: Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung. Forum Verlag Herkert GmbH: Merching 2021.)

2.3 Risikoanalyse

Wie unter Punkt 9. ausgeführt, haben wir uns bei der Entwicklung des vorliegenden Schutzkonzeptes intensiv mit den Gefährdungen junger Menschen innerhalb und außerhalb unserer Einrichtung auseinandergesetzt und uns mit Maßnahmen zu ihrem Schutz beschäftigt. Durch weitere fachliche Auseinandersetzung in Dienstberatungen, durch kollegialen Austausch und in Fortbildungseinheiten wird die Leitung mit dem Team (und allen weiteren neueingestellten Mitarbeitenden) bis zum III. Quartal 2025 eine trägerinterne Risikoanalyse erstellt haben. (Zu einem späteren Zeitpunkt werden dazu auch die jungen Menschen mit einbezogen.) Dabei beziehen wir uns auf die „Leitfragen zur Erstellung einer einrichtungsindividuellen Risikoanalyse“ in: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Hrsg.v. Paritätischen Gesamtverband. Berlin: 5. vollständig überarbeitete Auflage, Mai 2022, S.38-46. Die dort aufgeführten Leitfragen zur Risikoanalyse beziehen sich auf die folgenden vier Schwerpunkte.

2.3.1 Fragen zur Zielgruppe von ZAZA-HVL

Wie sieht in der Altersstruktur der Zielgruppe des Trägers der Umgang mit Nähe und Distanz mit jungen Menschen aus? Inwieweit gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung? Wie werden Beförderungs-, Übernachtungs- und Wohnsituationen gehandhabt? Inwieweit gibt es hier überprüfbare Regeln und Verfahren zum Schutz der Privatheit der Zielgruppe und zur Wahrung der Grenzen der Mitarbeitenden und der Zielgruppe? Wie sieht der Umgang mit herausforderndem Verhalten in der Zielgruppe aus? Wie sehen die räumlichen Gegebenheiten der Einrichtung im Inneren wie im Außen im Hinblick auf deren Zugänglichkeit und Einsehbarkeit aus?

2.3.2 Fragen zur Personal-und Organisationsentwicklung von ZAZA-HVL

Wird bereits bei Stellenausschreibungen und in Bewerbungsgesprächen auf den Kinderschutzaspekt besonders hingewiesen? Sind in Arbeitsverträgen Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen? Werden regelmäßig Probezeitgespräche durchgeführt und finden regelmäßige Gespräche mit Mitarbeitenden (auch nach der Probezeit) statt? Wie werden Mitarbeitende aus allen Bereichen zu den Themen „Kinderschutz / Machtmissbrauch / Gewalt / Sexualpädagogik“ geschult? Inwieweit sind Zuständigkeiten innerhalb unserer Einrichtung klar geregelt? Gibt es eine mit allen Mitarbeitenden gemeinsam entwickelte Wertekultur? Welche Möglichkeiten der Reflexion und Supervision werden angeboten? Wie kann in regelmäßig etablierten Runden über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?

2.3.3 Fragen zu Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten aller relevanten Bezugsgruppen

Über welche Gesichtspunkte zum Kinderschutz werden Sorgeberechtigte informiert? An welchen Maßnahmen des Kinderschutzes werden junge Menschen beteiligt? Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten beteiligte Personen vorhanden? Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden, damit alle beteiligte Personen „ungute Gefühle“, Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können? Haben alle beteiligte Personen (Mitarbeitende, junge Menschen, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.) und sind diese Informationen auch für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache)?

2.3.4 Fragen zu einem Handlungsplan

Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan und Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind und der allen Mitarbeitenden bekannt und zugänglich ist?

Ausblick

Aus der Beantwortung des im Anhang beigefügten Fragen-Katalogs zur Risikoanalyse leiten sich konkrete trägerspezifische und einrichtungsindividuelle Risiken bei/ für ZAZA-HVL ab. Diese werden dokumentiert und ausgewertet, Aus der konkreten Betrachtung und Bewertung dieser möglichen

Risiken und Gefährdungen ergeben sich gegebenenfalls zukünftige und weitergehende Schutzmaßnahmen, die vom Träger umgehend umgesetzt werden.

2.4. Prävention

2.4.1 Personalführung

Mit einer verantwortungsbewussten Personalauswahl und -entwicklung wird ZAZA-HVL UG - trotz Fachkräftemangel - geeignete KandidatInnen bzw. MitarbeiterInnen mit den jeweils zu bewältigenden Aufgaben betrauen. Neben der fachlichen Eignung sind persönliche und charakterliche Eigenschaften zu berücksichtigen. Diese unterliegen eher einer subjektiven Bewertung und sind deutlich schwieriger bei infrage kommenden KandidatInnen bzw. MitarbeiterInnen einzuschätzen. Nach einer erfolgten Auswahl lassen sich später bemerkbare Defizite in Persönlichkeitsmerkmalen wesentlich komplizierter aufarbeiten und beheben. Damit kommt der Personalauswahl auch in Bezug auf den Schutz der Institution vor potenziellen gefährdenden Personen besondere Bedeutung zu.

2.4.2 Personalauswahl

Bereits im Bewerbungs- bzw. Auswahlgespräch soll auf die Inhalte und Anforderungen des Schutzkonzeptes Bezug genommen werden. Mitarbeitende müssen sich erkennbar mit Zielen und Inhalten des Schutzkonzeptes auseinandersetzen und diese akzeptieren. Die Aushändigung des Schutzkonzeptes wird fester Bestandteil des Einstellungsprozesses sein. Den Mitarbeitenden sollen frühzeitig Verhaltensrichtlinien und -grenzen deutlich werden. Ferner müssen alle Mitarbeitende von ZAZA-HVL UG bereit sein, am Aufbau, der Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes mitzuwirken. Zudem besteht eine Vereinbarung gem. §§ 8a, 72a SGB VIII mit dem Landkreis Havelland.

2.4.3 Einstellung und Einarbeitung neuer Fachkräfte

2.4.3.1 Erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitarbeitenden bei ZAZA-HVL UG, die mit der Betreuung von den jungen Menschen betraut sind, haben zur Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG12 vorzulegen. Diese sind auf Anforderung alle drei Jahre zu aktualisieren.

2.4.3.2 Selbstauskunftserklärung

Ferner haben alle Mitarbeitenden bei ZAZA-HVL UG, die mit der Betreuung von jungen Menschen betraut sind, zusätzlich zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis zur Einstellung eine Selbstauskunftserklärung unterschrieben abzugeben. (s. Anlage, ZAZA-HVL-Selbstauskunftserklärung). Da evtl. laufende Ermittlungsverfahren nicht im erweiterten Führungszeugnis vermerkt werden, verstehen wir diese Selbstauskunft als ergänzendes Instrument, in dem unsere (künftigen) pädagogischen Fachkräfte unterschreiben, dass sie nicht wegen einer der in §§ 174 ff. StGB genannten Straftaten verurteilt und auch kein Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Die Selbstauskunftserklärung beinhaltet ebenfalls die Pflicht, ZAZA-HVL unmittelbar darüber zu informieren, wenn ein solches Ermittlungsverfahren gegen die eigene Person eingeleitet wurde. BewerberInnen werden mit diesem Formular so im Vorstellungsgespräch schon frühzeitig mit der Haltung der Einrichtung zu diesem Thema konfrontiert. Die Selbstauskunftserklärung wird dem Arbeitsvertrag als Anhang beigefügt.



Zur Einstellung bei :

ZAZA HVL UG (haftungsbeschränkt)
Fehrbelliner Str. 5b
14712 Rathenow

Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname (Geburtsdatum)

Hiermit erkläre ich, das ich nicht wegen einer strafbare sexuelbezogenen Handlung gemäß §72a SGB VIII rechtkräftig verurteilt worden bin und auch insoweit aktuell kein ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen mich läuft.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich , dies dem Rechtsträger unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass getilgte oder tilgungsreife Vorstrafen und bereits eingestellte Ermittlungsverfahren keine Auskunft erteilt werden muss.

Ort/Datum Unterschrift

2.4.3.3 Verhaltenskodex („Selbstverpflichtungserklärung“)

ZAZA-HVL hat sich klare Regeln für den Umgang mit Hinweisen auf Gewalt jeglicher Art gesetzt, die in einem kontinuierlichen Prozess an der Praxis überprüft und weiterentwickelt werden.

Unser Ziel ist es, die uns anvertrauten jungen Menschen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, zu schützen. Leitende und Mitarbeitende von ZAZA-HVL verpflichten sich daher, klare Positionen auszuarbeiten und konkrete Schritte zu entwickeln und umzusetzen, um Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der Kinder- und Jugendarbeit zu verhindern. Wir beziehen daher aktiv Stellung gegen jegliches sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges (verbales wie nonverbales) Verhalten innerhalb und außerhalb unserer Einrichtung. Mit der Thematisierung dieser Verhaltensregeln bereits vor der Arbeitsaufnahme -in Vorstellungsgesprächen und/ oder bei Hospitationen- werden die Grundsätze und der Stellenwert eines angemessenen Umgangs mit jungen Menschen frühzeitig angesprochen. Zugleich geht mit unserer Selbstverpflichtungserklärung auch eine Pflicht zur Thematisierung von Verstößen einher. Uns ist bewusst, dass Loyalität und Vertrauen unter Mitarbeitenden wichtige Bestandteile einer guten pädagogischen Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe sind. Allerdings hat Loyalität dort ihre Grenzen, sobald es um das Wohl der jungen Menschen geht. Verstöße sollten nicht durch falsch verstandene Loyalität der Mitarbeitenden untereinander gedeckt werden. Hierzu bemühen wir uns bei ZAZA-HVL um einen offenen, professionellen Umgang im Team, damit auch unbewusste Verstöße und ‚gutgemeinte‘ oder versehentliche Grenzüberschreitungen reflektiert werden können. Mit ihren Unterschriften erklären sich die Mitarbeitenden von ZAZA-HVL bereit, den folgenden Verhaltensregeln nachzukommen und sie verbindlich einzuhalten. Die durch Unterschrift bestätigte

Selbstverpflichtungserklärung (Verhaltenskodex) wird als Bestandteil des Arbeitsvertrages mit zu den Akten genommen.



Selbstverpflichtungserklärung / Verhaltenskodex

1. Als Mitarbeitende/r ZAZA HVL UG verpflichte ich _____ (Name) mich zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und jungen Menschen und ihren Angehörigen. Dies gilt ebenfalls für das Miteinander von Mitarbeitenden untereinander und für den Umgang zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten.

2. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern und jungen Menschen bewusst. Mein pädagogisches Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und wahre das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen.

3. Mein professioneller Umgang mit Nähe und Distanz in der Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern und jungen Menschen ist achtsam und verantwortungsbewusst. Dadurch vermeide ich Grenzverletzungen und (emotionale) Abhängigkeiten, die durch das „Machtgefälle“ in der Beziehung zu den uns anvertrauten Kindern und jungen Menschen entstehen könnten. Dahingehend reflektiere und überprüfe ich mein Verhalten fortwährend.

4. Wir gestalten die Beziehungen zu den uns anvertrauten Kindern und jungen Menschen transparent in positiver Zuwendung. Zugleich ist mir bewusst, dass alle Beziehungen zu ihnen im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit stattfinden und einzuordnen sind. Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich mich dabei häufig in ihrer Privat- bzw. Intimsphäre aufhalte. Daher respektiere ich ihre individuellen Grenzen unbedingt und bewege mich bedacht und sensibel in ihrer Sphäre.

5. Wir bemühen uns, jede Form möglicher persönlicher Grenzverletzung im Rahmen unserer Arbeit mit Kindern und jungen Menschen bewusst wahrzunehmen, und besprechen diese Situationen offen in unserer Einrichtung. Im Konfliktfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

6. Ich verwende im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und jungen Menschen und ihren Angehörigen sowie gegenüber Mitarbeitenden keine Zweideutigkeiten, keine sexualisierte Sprache oder spreche sie mit verniedlichenden (Kose- o. Spitz-) Namen an.

7. Als Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen entsprechende disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich gehe keine sexuellen Beziehungen mit den uns anvertrauten jungen Menschen ein.

8. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Wenn sich mir Kinder oder junge Menschen anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst. Bei grenzüberschreitendem (sexualisiertem) Verhalten oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche behandle ich die Dinge vertraulich, nenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen. (Gegebenenfalls greife ich zum Schutz Betroffener ein, sofern ich mich nicht selbst dadurch gefährde.)

9. Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel unserer Verpflichtung ist der Schutz von Kindern und jungen Menschen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

10. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit bei ZAZA-HVL UG, das Vertrauen der Kinder und jungen Menschen und die eigene Machtposition nicht zu ihrem Schaden auszunutzen.

Ort, Datum

Unterschrift

(Angelehnt an: ISA – Institut für soziale Arbeit e.V.: Arbeitshilfe Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit, Hrsg.: Paritätisches Jugendwerk NRW, Wuppertal/Mai 2021, S. 66/66)

ZAZA HVL UG (haftungsbeschränkt)
Managementsystem Selbstverpflichtungserklärung

Seite 1 von 2
28.03.2024

ZAZA HVL UG (haftungsbeschränkt)
Managementsystem Selbstverpflichtungserklärung

Seite 2 von 2
28.03.2024

2.4.4 Fort- und Weiterbildung

Die Fachkräfte bei ZAZA-HVL werden darin unterstützt, sich an Fortbildungsthemen wie „Kindeswohlgefährdung“, „Schutzkonzepte“, „Kinderschutz“ und „Beteiligung/ Partizipation“ zu beteiligen und sich in diesen Themen zu professionalisieren. Diese Fortbildungen können intern bei ZAZA von ausgebildeten pädagogischen Fachkräften/ von der pädagogischen Leitung im Rahmen von extra ausgewiesenen Fortbildungsveranstaltungen oder von Fortbildungseinheiten im Rahmen von Dienstberatungen durchgeführt werden. Bei Teilnahme an von externen Anbietern durchgeführten Fortbildungen zu den o.g. Themen werden die Fachkräfte dazu angehalten, Ergebnisse der von ihnen besuchten Fortbildungen im Team zu multiplizieren und zu dokumentieren. Zum Ende jedes Kalenderjahres wird von der Leitung eine Übersicht dieser Fortbildungen erstellt, aus der die Professionalisierung der Fachkräfte zu diesen Themen hervorgeht.

3. Gefährdungen und Interventionen

3.1 Gefährdungen von jungen Menschen

Gefährdungen von jungen Menschen können innerhalb und außerhalb von Einrichtungen der ZAZA-HVL UG geschehen. Innerhalb der Einrichtung können junge Menschen von Mitarbeitenden von ZAZA-HVL UG und/oder durch andere betreuende Personen von ZAZA-HVL UG gefährdet werden. Außerhalb der Einrichtung können junge Menschen in ihrem familiären/ sozialen Kontext durch Erwachsene oder durch Gleichaltrige gefährdet werden. Gefährdungen können wie weiter oben beschrieben durch unterschiedliche Formen von Vernachlässigung erlitten werden, durch Übergriffe und Ausübung von Formen körperlicher, seelisch-emotionaler und sexualisierter Gewalt (auch unter

Einbeziehung von digitalen Medien). Zur Abwehr von und zum Schutz vor weiteren Gefährdungen sind Unterscheidungen von Gefährdungssituationen für entsprechende Interventionen sinnvoll, aus denen sich angepasste Handlungsleitfäden ableiten lassen.

3.2 Gefährdungen von jungen Menschen innerhalb der Einrichtung

3.2.1 Gefährdungen durch Mitarbeitende

Mögliche interne Gefährdungen von jungen Menschen in der Betreuung von ZAZA-HVL UG durch Mitarbeitende sollen durch die präventiven Maßnahmen unter Punkt 9.4 verhindert werden. Durch wirksame Instrumente bei der Personalauswahl, der Personalführung, durch die Verpflichtung auf einen Verhaltenskodex sowie durch geeignete Fort- und Weiterbildungen sollen proaktiv Gefährdungen junger Menschen ausgeschlossen werden.

Wie in Punkt 9.4 unter ‚Begriffe‘ ausgeführt, sind wir bei ZAZA-HVL UG der Ansicht, dass unsere Fachkräfte in der Arbeit mit jungen Menschen zunächst die eigenen Wahrnehmungen über die möglichen Formen der Gefährdung durch Mitarbeitende zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln haben. Zur Entwicklung der Wahrnehmung und zur Reflektion wollen wir die Differenzierung zwischen ‚Grenzverletzungen‘ und ‚Übergriffen‘ nutzen.

Mit ‚Grenzverletzungen‘ ist unter Punkt 9.2.4.1 ein in der Regel einmaliges (oder wiederkehrendes) unangemessenes Verhalten gegenüber jungen Menschen beschrieben, die die persönlichen Grenzen innerhalb des Betreuungsverhältnisses überschreiten. Beispiele dafür wären etwa verbale Androhungen von Straf- oder Erziehungsmaßnahmen, das Bloßstellen oder ‚Vorführen‘ eines jungen Menschen vor der Gruppe, körperliche Übergriffe wie etwa das Festhalten. Dies kann aus mangelnder Fachlichkeit heraus geschehen, aus persönlichen Unzulänglichkeiten, aus Stresssituationen heraus oder aus fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen. Grenzverletzungen sind in der Betreuungsarbeit bei ZAZA-HVL UG grundsätzlich zu vermeiden; finden sie dennoch statt und werden sie von jungen Menschen aufgezeigt oder von KollegInnen wahrgenommen, werden dann zum Anlass von reflektierender Thematisierung und Sensibilisierung. Zur Sensibilisierung unserer Fachkräfte sind hierbei die fortwährende Behandlung von (potentiellen) Grenz-Situationen bei Team-Treffen, der kollegiale Austausch, das Ansprechen eigener und fremder Wahrnehmung im Rahmen einer offenen und vertrauensvollen Kommunikationskultur im Team bedeutsame Faktoren. Diese Sensibilisierung und die kontinuierliche Überprüfung der eigenen pädagogischen Haltung bildet hier die Grundlage für angemessene Interventionen.

Wie unter Punkt 9.2.4.2 ausgeführt, passieren Übergriffe - im Unterschied zu Grenzverletzungen - nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber jungen Menschen, eines grundlegenden fachlichen Mangels oder Teil einer gezielten Strategie im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs oder eines Machtmissbrauchs. Dabei setzen sich die Fachkräfte, die übergriffig werden, bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten jungen Menschen oder über allgemein gültige fachliche Standards hinweg. Sie ignorieren damit bewusst gesetzliche Rahmenbedingungen und Grundsätze von ZAZA-HVL UG als Träger (Leitbild, Gewaltschutzkonzeption, Verhaltenskodex). In Fällen von Übergriffen bei körperlicher, psychisch-seelischer und sexualisierter Gewalt sind wir als Träger zur Intervention verpflichtet, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um hier Kindeswohl zu sichern.

3.2.2 Gefährdungen unter jungen Menschen innerhalb der Einrichtung

Auch von Gleichaltrigen kann im Kontext der betreuenden Einrichtung Gewalt ausgeübt werden. Dies kann von (Androhungen von) körperlicher Gewalt, Nötigung/Ausübung von Zwang („Abziehen“ von Handys) bis zu Erpressung und Formen seelischer Gewalt geschehen. Zur Gefährdung junger Menschen untereinander gehören aber auch Formen sexualisierter Gewalt in und durch digitale Medien. In diesem Zusammenhang wird häufig der Begriff ‚Sexting‘ verwendet. ‚Sexting‘ beschreibt das Senden und Empfangen selbstproduzierter freizügiger Fotos über das Internet oder das Versenden und Empfangen von Textnachrichten mit explizit sexuellem Inhalt (sogenannte ‚Sexts‘).

Dies kann zunächst erst einmal einen unbedenklichen Aspekt von sexuellen Kontakten unter heranwachsenden Menschen darstellen. Geschieht ‚Sexting‘ allerdings unfreiwillig/ nicht einvernehmlich oder werden freizügige Bilder online gestellt und gegen den Willen von betroffenen Personen verbreitet oder diese gar mit ‚Nacktbildern‘ erpresst, handelt es sich um eine Form sexualisierter Gewalt mit Handlungsbedarf.

3.3 Externe Gefährdungen im sozialen Umfeld von jungen Menschen

Die jungen Menschen befinden sich in einer besonders verletzlichen Situation, da sie ohne ihre Eltern oder andere familiäre Bezugspersonen nach Deutschland gekommen sind und hier ohne elterliche Sorge leben. Diese Umstände können dazu führen, dass sie verschiedenen externen Gefährdungen ausgesetzt sind, wie z.B.:

- **Ausbeutung oder Missbrauch**
- **Ausnutzung durch Dritte**
- **Soziale Isolation**
- **Fehlende Unterstützung bei riskantem Verhalten**
- **Beeinflussung durch negative Gruppendynamiken**

Diese Gefährdungen erfordern besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung durch Betreuungspersonen, soziale Einrichtungen und das Umfeld der jungen Menschen, um sie zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern.

3.4 Interventionen/ Handlungsleitfäden

Bei allen oben geschilderten Gefährdungssituationen greift generell folgender Verfahrensablauf: In einem ersten Schritt werden Fakten, Beobachtungen, Erzählungen, Vorkommnisse, Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung durch Mitarbeitende gesammelt.

In einem zweiten Schritt wird die Leitung informiert. Mit ihr (Vier-Augen-Prinzip) -und kollegialer Beratung im Team (siehe unten Ampelbogens) wird eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung der Situation des Jungen Menschen vorgenommen.

Wenn die gemeinsame Einschätzung den Verdacht eines Übergriffes/ Gefährdung bestätigt, wird im nächsten Schritt durch die Leitung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

Gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wird in einem weiteren Schritt eine Risikoeinschätzung vorgenommen und ggfs. ein Schutzplan erstellt, der mögliche Hilfen enthält, um das Wohl des jungen Menschen zu sichern. Für den Fall, dass der ggfs. vereinbarte Schutzplan fehlschlägt und die angebotenen Hilfen den jungen Menschen nicht schützen, erfolgt durch die insoweit erfahrene Fachkraft eine Meldung an das Jugendamt und die Aufsichtsbehörde.

Formular Ampelbogen für 12-18 Jahre

Einrichtung und Stempel

Der Ampelbogen ist ein Teil/Instrument zur Unterstützung im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Er soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Er ist keinesfalls rein schematisch/mathematisch anzuwenden und ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. Es sind nur die Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, bleiben die Felder leer.

Nachfolgend wird unterschieden zwischen Anhaltspunkten für

1. eine akute Kindeswohlgefährdung und

2. Risikofaktoren, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten.

Hinweis: Um die Angaben detaillierter machen zu können, empfiehlt es sich, dem Ampelbogen die Checklisten zu den Symptomen anzuhängen!

Datum:

Mitarbeiter/-in:

Kind:

Name, Vorname: Geb.-Datum:

Anschrift:

Sorgeberechtigte/-r:

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon: Mobil:

Eltern verheiratet

Eltern getrennt lebend/geschieden

Neuer Lebenspartner ist nicht Elternteil/nicht sorgeberechtigt

Bestehende Vormundschaft

Andere Bezugsperson:

(z. B. Elternteil, Großeltern)

Anschrift:

Telefon: Mobil:

Stand vom: Unterschrift Fachkraft:

1. Akute Kindeswohlgefährdung:

ROT: Bereits 1 Bewertung im roten Bereich signalisiert Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt ist sofort zu informieren, da hier Gefahr im Verzug besteht.

GELB: Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weitere Wahrnehmungen und eine erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraums unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft.

GRÜN: Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

Körperliche Erscheinung des Kindes/Jugendlichen

ROT

GELB

GRÜN

Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, mehrfache Kleinwunden, Striemen und Narben			
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
Verbrennungen, Verbrühungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
Massive Essstörungen (z. B. Magersucht, Bulimie)			
Selbstverletzungen (z. B. Ritzen)			
Suizidversuche			
Sonstige Auffälligkeiten:			
Psychische Erscheinung des Kindes/Jugendlichen	ROT	GELB	GRÜN
Konkrete Mitteilungen/Andeutungen über jegliche Form von erlebter Gewalt			
Konkrete Mitteilungen/Andeutungen über erlebte sexuelle Misshandlungen			
Fremdgefährdendes Verhalten			
Mitteilungen über Suizidgedanken oder Vorhaben			
Quälendes/sadistisches Verhalten gegenüber Menschen und/oder Tieren			
Sonstiges:			
Psychosoziale Situation	ROT	GELB	GRÜN
Akute Phase einer Suchterkrankung eines Elternteils oder beider Elternteile			
Akute Phase einer psychischen Erkrankung eines Elternteils oder beider Elternteile			

2. Mögliche Kindeswohlgefährdung:

ROT: Signalisiert Gefahr! Risiken sind erkennbar, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis. Im Falle mehrerer Nennungen muss umgehend eine erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden!

GELB: Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weiterer Wahrnehmungen und erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraums unter der Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft.

GRÜN: Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis

Körperliche Erscheinung	ROT	GELB	GRÜN
Schlechter körperlicher Zustand			
Auffällig oft krank			
Zeichen der Überernährung			
Essstörungen			
Chronische Erkrankung, Behinderung			
Einnässen/Einkoten			
Nicht an langfristige Bindungen orientierte sexuelle Kontakte mit verschiedenen Partnern, sexuelle Freizügigkeit			
Sonstiges:			
Psychische Erscheinung	ROT	GELB	GRÜN
Kind/Jugendlicher wirkt traurig/zurückgezogen			
Kind/Jugendlicher wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos			
Anhaltende traurige Verstimmung (depressiv)			
Anhaltende fehlende emotionale Schwingungsfähigkeit			
Ausgeprägt unruhiges, umtriebigen und ungesteuertes Verhalten			
Aufmerksamkeits-, beziehungssuchendes Verhalten			
Aggressives Verhalten			
Auffällig mangelnde Frustrationstoleranz			
Selbstverletzendes Verhalten			
Antriebsarmut und mangelndes Interesse an der Umwelt			
Ausgeprägte stereotype, selbststimulierende Verhaltensweisen (z. B. monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen mit dem Oberkörper, Hin- und Herwerfen des Körpers im Bett usw.)			

Körperliche Erscheinung	ROT	GELB	GRÜN
Unsicheres/wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-, Distanzproblematik)			
Auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen			
Mangelndes Selbstwertgefühl			
Hinweise auf Zugehörigkeit zu extremistischen Gruppierungen			
Missbrauch von Alkohol und/oder Drogen			
Delinquenz/Diebstahl, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Körperverletzung, Sexualstraftaten			
Schwere psychische Störung (Psychose)			
Auffälliger Medienkonsum			
Sonstiges:			
Psychosoziale Situation	ROT	GELB	GRÜN
Eigene Gewalterfahrung der Eltern oder eines Elternteils			
Eltern erkennbar überfordert			
Körperlich übergriffiges Verhalten			
Elterliche Ignoranz der altersentsprechenden Autonomiebedürfnisse			
Kein Schulbesuch			
Schulbesuch unregelmäßig ohne plausible Begründung			
Integrationsprobleme im Klassenverband			
Wirtschaftliche Probleme			
Schlechte Wohnverhältnisse			
Mangelnde Hygiene			
Sonstiges:			

3. Ressourcen und Kooperationsbereitschaft des/der Sorgeberechtigten

Die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Sorgeberechtigten sind entscheidende Faktoren für das Angebot und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken.

Sorgeberechtigte können über Kompetenzen verfügen, die es ermöglichen oder erschweren bzw. verhindern, Problemlagen zu erkennen und an der Beseitigung mitzuarbeiten.

Kompetenzen	Sorgeberechtigte		Weitere Bezugspersonen (z. B. Elternteil/Großeltern)	
	Vorhanden	Nicht vorhanden	Vorhanden	Nicht vorhanden
Aggressionen und Wut kontrollieren können				
Eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können				
Mit Anderen nach Lösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können				
Anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von Anderen ertragen können				
Den Willen und die Grenzen Anderer respektieren können				
Bereitschaft zur Abwendung der Gefährdung				
Fähigkeit zur Abwendung der Gefährdung				
Lebenspraktische Kompetenz				
Unrechtsbewusstsein				
Sonstiges:				

4. GESAMTEINSCHÄTZUNG

ANKREUZEN		HANDLUNGSEMPFEHLUNG
<input type="checkbox"/>	Die Bedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung.
<input type="checkbox"/>	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen bzw. die Beurteilung einer bestimmten Fachkompetenz.	Hinzuziehung einer erfahrenen bzw.

		spezialisierten Fachkraft wird angeraten.
<input type="checkbox"/>	Risiken sind erkennbar und Grundbedürfnisse des Kindes sind bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehung einer erfahrenen bzw. spezialisierten Fachkraft wird dringend empfohlen.

Stand vom:

Unterschrift Fachkraft:

Der hier aufgezeigte Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung wird bei ZAZA in Team-Treffen und Dienstberatungen thematisiert und eingeübt.

Leitfaden Verfahrensablauf Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Einrichtung und Stempel

Das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos von Kindern und Jugendlichen ist zweistufig.

1. Stufe:

Aufnahme der ersten Anhaltspunkte, erste Prüfung, Bewertung und Kollegiale Fallbesprechung (Vier-Augen-Prinzip). Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfolgt bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung mithilfe des Formulars zur Gefährdungseinschätzung oder des Ampelbogens nach § 8a SGB VIII¹ als erster Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung. Dabei können sie sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung verschaffen. Personen (Geheimnisträger wie z.B. Lehrerinnen und Lehrer oder Ärztinnen und Ärzte), die im betreffenden Fall Daten an das Jugendamt auf Grundlage des §4 Abs. 3 KKG übermittelt haben, können an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden.

2. Stufe:

Bei sich erhaltenden Faktoren erfolgt die weitergehende Prüfung der Kindeswohlgefährdung durch die Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe (vor allem ASD) bzw. bei freien Trägern in Zusammenarbeit mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (zweiter Check). Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos werden die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche mit einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Weiteres Vorgehen:

Je nach Einstufung der Risikoeinschätzung ergibt sich die Dringlichkeit für das sofortige Handeln und die Notwendigkeit, vor Ort mit der Familie Kontakt aufzunehmen, um das Kind und die Situation in Augenschein zu nehmen. Reichen diese Maßnahmen nicht aus oder sind die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit, sie in Anspruch zu nehmen, sind weitergehende Maßnahmen des Jugendamtes im Sinne eines umfassenden Schutzkonzeptes erforderlich.

Im Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos wird der weitere Handlungsbedarf zum Schutz der Kinder und Jugendlichen festgelegt, z. B.:

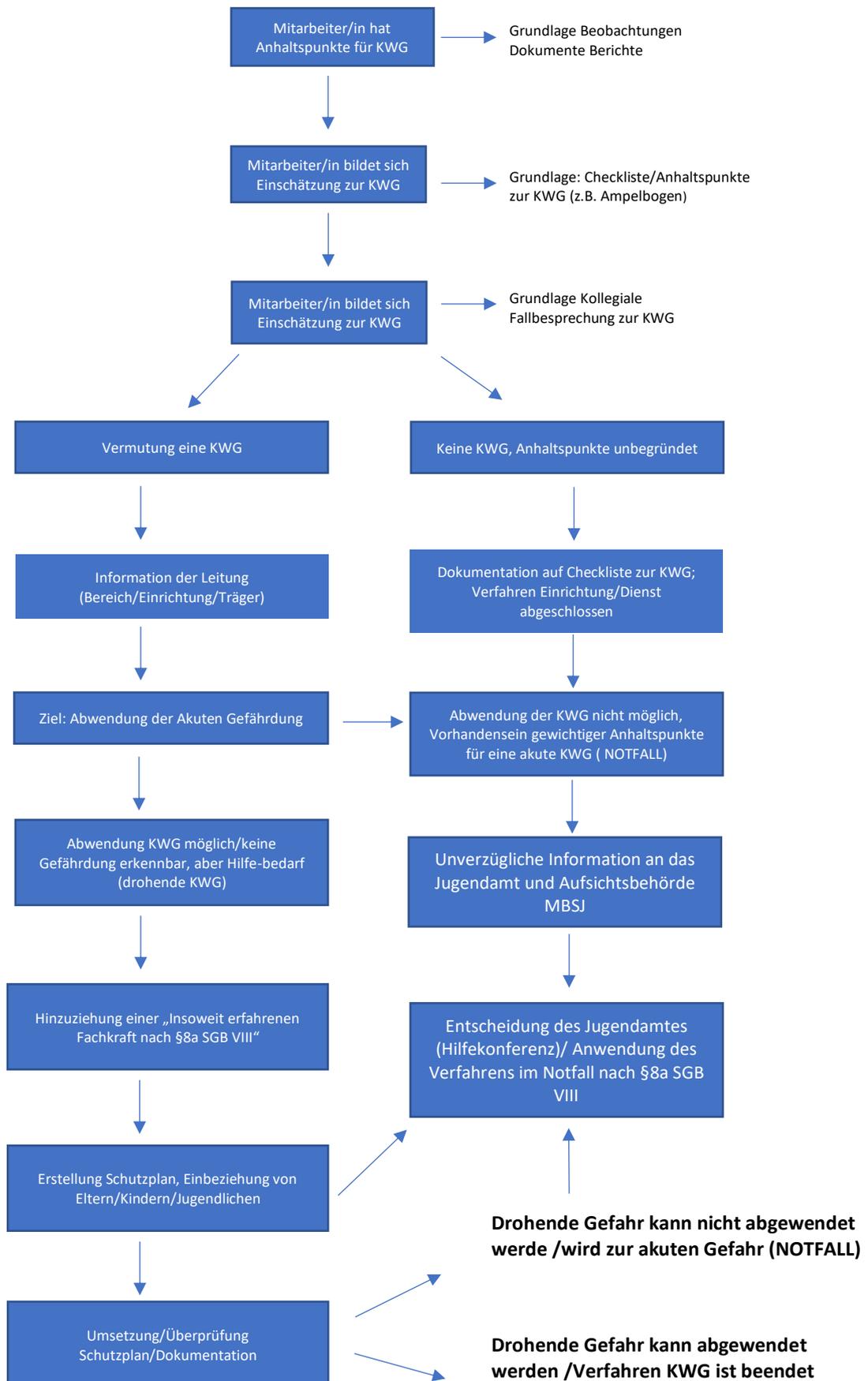
- 1. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vor:**
Festlegung eines der Sachlage angemessenen Überprüfungstermins, der von der Leitungskraft überwacht wird. Sie ist dafür zuständig, dass bei diesem Termin eine erneute Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen wird.
- 2. Es liegen einzelne Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vor:**
Keine Information an das Jugendamt und sofortiges Handeln notwendig, aber eine Beobachtung der weiteren Situation. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung wird das weitere Vorgehen gegenüber den Sorgeberechtigten, die Beobachtung der Situation des Kindes und ein der Sachlage angemessener Überprüfungstermin festgelegt, der von der Leitungskraft überwacht wird. Sie ist dafür zuständig, dass bei dem Überprüfungstermin eine erneute Einschätzung des Gefährdungspotenzials vorgenommen wird. Die festgestellten Sachverhalte, die zu der Gefährdungseinschätzung geführt haben, werden den Sorgeberechtigten mitgeteilt und im Rahmen der Hilfedurchführung Maßnahmen ergriffen, die die Sorgeberechtigten bei der Sicherstellung des Kindeswohls unterstützen und das Gefährdungsrisiko verringern.
- 3. Es liegt eine drohende Gefährdung vor:**
Kein sofortiges Eingreifen notwendig, aber eine zügige Veränderung der Situation für das Kind/den Jugendlichen. Umgehende Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten, um diesen die Gefährdungssituation und die Notwendigkeit einer Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu verdeutlichen. Ziel ist es, die Sorgeberechtigten zur Mitarbeit bei der Abwendung der Gefahren und zur Erörterung des weiteren Vorgehens, wie etwa der Inanspruchnahme weiterer Hilfen, mit dem Jugendamt zu bewegen. Nach dem Gespräch ist ggf. das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und das Gesprächsergebnis zu informieren.
- 4. Es liegt eine akute Gefährdung vor:**
Ein sofortiges Handeln ist erforderlich, wie z. B. eine Inobhutnahme zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden. Es erfolgt die umgehende Information des zuständigen Jugendamtes über die Gefährdungseinschätzung und die Einschätzung zum Handlungsbedarf.

¹ Grundlage sind die vor Ort geltenden Regelungen der Ämter/Netzwerke zum „Kindeswohl“.

Verfahrensablauf Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

Ausgangspunkt zum Schutzauftrag	<p>Gefährdungseinschätzung mit Unterstützung des Formulars Frage- oder Ampelbogens nach § 8a SGB VIII (Checkliste zum Kind/Jugendlichen)</p> <p>Ergebnis (ausgesuchtes Fallbeispiel): DROHENDE GEFÄHRDUNG: (= keine akute Gefährdung, aber Hilfebedarf nötig)</p>
Schritt:	<p>Information/Einbeziehung der Leitung</p> <p>der Einrichtung/des Dienstes/des Trägers (soweit vorhanden) zur Abstimmung des weiteren Verfahrens zum Schutzplan (Gesamtverantwortung Leitung)</p>
Schritt:	<p>Gefährdungseinschätzung im Team</p> <p>(soweit vorhanden), z. B. Kollegiale Fallbesprechung/Fallberatung zur Gewinnung neuer Sichtweisen nach einem festen Schema²</p>
Schritt:	<p>Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen/spezialisierten Fachkraft</p> <p>gemäß den Vereinbarungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII (Liste Jugendamt/Träger)</p>
Schritt:	<p>Entwicklung eines Schutzplanes</p> <p>für das Kind/den Jugendlichen (z. B. Gespräche, Hausbesuche, Hilfs- und Unterstützungsangebote)</p>
Schritt:	<p>Umsetzung/Überprüfung des Schutzplanes</p> <p>für das Kind/den Jugendlichen (z. B. der in der Dokumentation schriftlich festgehaltenen Termine/ Maßnahmen/Verantwortlichen: „Wer tut was, wann und mit wem zum Schutz/zum Wohl des Kindes/Jugendlichen?“)</p>
Ergebnis zum Schutzauftrag:	<p>1. Die drohende Gefahr konnte abgewendet werden = <i>Das Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung endet!</i></p> <p>! Im Ampelbogen entwickelt sich die Gefährdungssituation von GELB zu GRÜN.</p> <p>2. Die drohende Gefahr wird zur akuten Gefahr = <i>Das Verfahren im Notfall ist anzuwenden, z. B. eine Inobhutnahme, sofortige Information an das Jugendamt!</i></p> <p>! Im Ampelbogen entwickelt sich die Gefährdungssituation von GELB zu ROT:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Einzelne Anhaltspunkte treten häufiger/in stärkerer Ausprägung auf/weitere Anhaltspunkte kommen hinzu. ✓ Die Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeiten sind erreicht. ✓ Fehlende Problemakzeptanz/Bereitschaft der Eltern/Sorgeberechtigten zur Annahme von Hilfen/ Mitwirkung beim Schutzplan.

Schema Verfahrensablauf Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (KWG)



3.4.1 Handlungsleitfäden

3.4.1.1 Handlungsleitfaden bei berichteter Grenzverletzung innerhalb der Einrichtung

Wenn durch die Beschwerde betroffener Personen oder durch Aussagen Dritter von einer Grenzverletzung berichtet wird, dann erfolgt umgehend eine Information der (Team-) Leitung. In Rücksprache wird gemeinsam mit bzw. durch die Leitung eine Einschätzung der Situation vorgenommen und die Planung des weiteren Vorgehens festgelegt. Es findet auf jeden Fall ein Gespräch mit der grenzverletzenden Person unter ZeugInnen (Teamleitung) statt, in dem die Grenzverletzung thematisiert wird. Ferner wird eine Erwartung zur Verhaltensänderung formuliert und Unterstützung dabei angeboten. Der betroffene junge Mensch wird dann darüber informiert und es wird geklärt, ob die Schritte als ausreichend empfunden werden.

(Wenn sich bei der berichteten Grenzverletzung ein Verdacht auf einen Übergriff ergibt, dann erfolgen die weiteren Schritte gemäß „Handlungsleitfaden Verdacht auf Übergriffe“.)

3.4.1.2 Handlungsleitfaden bei beobachteter Grenzverletzung außerhalb der Einrichtung

Wenn durch eigene Beobachtung eine Grenzverletzung wahrgenommen wird, gilt es, das grenzverletzende Verhalten unmittelbar zu stoppen. Dabei wird die eigene Wahrnehmung benannt und es wird auf die vereinbarten Verhaltensregeln hingewiesen. Es wird in der Situation darauf hingewirkt, dass eine Entschuldigung ausgesprochen wird. Dann erfolgt eine Information der (Team-) Leitung. In Rücksprache wird gemeinsam mit ihr/ durch sie eine Einschätzung der Situation vorgenommen und die Planung des weiteren Vorgehens festgelegt. Es findet auf jeden Fall ein Gespräch mit der grenzverletzenden Person unter Zeugen (Teamleitung) statt, in dem die Grenzverletzung thematisiert wird. Dort wird eine Erwartung zur Verhaltensänderung formuliert und Unterstützung dazu angeboten. (Wenn sich bei der beobachteten Grenzverletzung ein Verdacht auf einen Übergriff ergibt, dann erfolgen die weiteren Schritte gemäß „Handlungsleitfaden Verdacht auf Übergriffe“.)

3.4.2 Handlungsleitfäden Verdacht auf Übergriffe

3.4.2.1 Handlungsleitfaden Verdacht auf Übergriffe durch Mitarbeitende innerhalb der eigenen Einrichtung

Bei einem Verdacht auf Übergriff durch einen Mitarbeitenden gilt es, Ruhe zu bewahren und nicht voreilig zu handeln. (Auf keinen Fall wird die verdächtige Person eigenmächtig informiert.) Es wird überlegt, worauf sich die Vermutung/ der Verdacht begründet. Dazu wird begonnen, den Fall zu dokumentieren: das Gehörte, das Gesehene oder Berichtete, die Vermutungen und (geplanten) Schritte werden aufgeschrieben. Wichtig hierbei ist, zwischen konkreten Hinweisen oder Beobachtungen sowie Vermutungen oder Hypothesen zu unterscheiden. Mit dieser Dokumentation wird die (Team-) Leitung über den Verdacht informiert. In Rücksprache wird gemeinsam mit bzw. durch die Leitung eine Einschätzung der Situation vorgenommen und die Planung des weiteren Vorgehens festgelegt. Erhärtet sich der Verdacht gegen den Mitarbeitenden, wird unverzüglich eine Trennung von betroffenen Personen und verdächtigten Personen vorgenommen. Leitung und Geschäftsführung suchen dann das Gespräch mit dem verdächtigten Mitarbeitenden, um eine Klärung des Sachverhalts herbeizuführen. Dies kann bis zu arbeits- bzw. strafrechtlichen Schritten führen.

3.4.2.2 Handlungsleitfaden Verdacht auf Übergriffe unter Gleichaltrigen innerhalb der Einrichtung

Wenn übergriffiges Verhalten/ Gewalt unter Gleichaltrigen beobachtet wird, gilt es, das Verhalten unmittelbar zu beenden. Es wird mit dem betroffenen jungen Mensch gesprochen: Es wird nachgefragt, was geschehen ist; dem jungen Menschen wird geglaubt und mitgeteilt, dass dies nicht

in Ordnung war, und es wird dem jungen Menschen versprochen, dass sich jetzt darum gekümmert wird.

Mit dem übergriffigen jungen Menschen wird dann ebenfalls gesprochen: dieser wird mit Aussagen des betroffenen jungen Menschen konfrontiert; es wird nicht mit der Person diskutiert; es wird dieser Person mitgeteilt, dass dieses Verhalten nicht duldet wird.

Dann wird begonnen, den Fall zu dokumentieren: das Gehörte, das Gesehene oder Berichtete, die Vermutungen und (geplanten) Schritte werden aufgeschrieben. Wichtig hierbei ist, zwischen konkreten Hinweisen oder Beobachtungen sowie Vermutungen oder Hypothesen zu unterscheiden. Anschließend wird überlegt, mit den Eltern/ Sorgeberechtigten der jungen Menschen zu sprechen. Ob ein Gespräch notwendig ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Hier spielen unterschiedliche Aspekte eine Rolle wie z. B. das Alter der jungen Menschen, der Wunsch der betroffenen Personen oder die Schwere des Übergriffs. Falls die Information der Eltern/ Sorgeberechtigten abgelehnt wird oder auf Grund des Alters nicht möglich ist, sollte zusammen mit der betroffenen Person versucht werden, eine Lösung zu finden. Bei so einem Gespräch geht es darum, die bereits getroffenen Maßnahmen transparent zu machen, ggf. Kontakt zu unterstützenden Stellen zu vermitteln oder eine Ansprechperson in der Einrichtung zu benennen. Während des gesamten Prozesses soll kollegiale Beratung/ Austausch im Team genutzt werden und ggf. diese Gespräche auch mit zwei Personen führen.

3.4.2.3 Handlungsleitfaden Verdacht auf Übergriffe im familiären/sozialen Kontext

Bei einer **vermuteten** Gefährdung eines jungen Menschen innerhalb des familiären/ sozialen Umfeldes, wird Ruhe bewahrt und nicht voreilig gehandelt. (Es wird auf keinen Fall die verdächtige Person informiert, die u.U. die Möglichkeit hat, den Kontakt zur betroffenen Person zu unterbinden.)

Nun wird begonnen, den Fall zu dokumentieren: das Gehörte, das Gesehene oder Berichtete, die Vermutungen und (geplanten) Schritte werden aufgeschrieben. Wichtig hierbei ist, zwischen konkreten Hinweisen oder Beobachtungen sowie Vermutungen oder Hypothesen zu unterscheiden. Gemeinsam mit einer mitarbeitenden Person bzw. der (Team-) Leitung wird sich dann kollegial darüber ausgetauscht und eine Ersteinschätzung durchgeführt (Vier-Augen-Prinzip).

Mit dieser dokumentierten Ersteinschätzung wird die Leitung über den Verdacht informiert. Mit dieser unter Verwendung des im Anhang beigefügten Ampelbogens eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung der Situation des jungen Menschen vorgenommen. Wenn die gemeinsame Einschätzung den Verdacht eines Übergriffes/ Gefährdung bestätigt, wird im nächsten Schritt durch die Leitung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wird dann in einem weiteren Schritt eine Risikoeinschätzung vorgenommen und ggfs. ein Schutzplan erstellt, der mögliche Hilfen enthält, um das Wohl des jungen Menschen zu sichern. Für den Fall, dass der ggfs. vereinbarte Schutzplan fehlschlägt und die angebotenen Hilfen den jungen Menschen nicht schützen, erfolgt durch die insoweit erfahrenen Fachkraft eine Meldung an das Jugendamt.

Bei einer **berichteten** Gefährdung eines jungen Menschen innerhalb des familiären/ sozialen Umfeldes, wird Ruhe bewahrt und nicht voreilig gehandelt. Es wird für eine Atmosphäre, in der Offenheit möglich ist, gesorgt, zugehört, und dem Berichteten wird Glauben geschenkt. Zugleich wird nichts versprochen, was anschließend nicht eingehalten werden kann. Das weitere Vorgehen wird mit dem betroffenen jungen Menschen abgesprochen und dessen Grenzen beachtet. (Es wird auf keinen Fall die übergriffige Person informiert, die u.U. die Möglichkeit hat, den Kontakt zum Betroffenen zu unterbinden.)

Nun wird begonnen, den Fall zu dokumentieren: das Gehörte, das Gesehene oder Berichtete, die Vermutungen und (geplanten) Schritte werden aufgeschrieben. Wichtig hierbei ist, zwischen konkreten Hinweisen oder Beobachtungen sowie Vermutungen oder Hypothesen zu unterscheiden. Mit dieser Dokumentation wird die (Team-) Leitung über den Verdacht informiert. Mit dieser dokumentierten Ersteinschätzung wird die Leitung über die berichtete Gefährdung informiert. Mit ihr wird unter Verwendung des im Anhang beigefügten Ampelbogens eine gemeinsame

Gefährdungseinschätzung des jungen Menschen vorgenommen. Wenn die gemeinsame Einschätzung den Verdacht eines Übergriffes/ Gefährdung bestätigt, wird im nächsten Schritt durch die Leitung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

Gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wird dann in einem weiteren Schritt eine Risikoeinschätzung vorgenommen und ggfs. ein Schutzplan erstellt, der mögliche Hilfen enthält, um das Wohl des jungen Menschen zu sichern. (In jedem Fall ist abzuwägen, ob und inwieweit ein Gespräch mit Eltern/ Sorgeberechtigten den jungen Menschen gefährden könnte.) Für den Fall, dass der ggfs. vereinbarte Schutzplan fehlschlägt und die angebotenen Hilfen den jungen Menschen nicht schützen, erfolgt durch die insoweit erfahrene Fachkraft eine Meldung an das Jugendamt.

(in Anlehnung an: ISA – Institut für soziale Arbeit e. V.: Arbeitshilfe ‚Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit‘. Hrsg.v. Paritätischen Jugendwerk NRW. Wuppertal, Mai 2021, S.67-69)

4. Ansprechpartner

ZAZA HVL UG (haftungsbeschränkt)
Fehrbelliner Str.5b, 14712 Rathenow
Telefon: 03385 / 6109895 Fax: 03385 / 6108920
E-Mail: info@zaza-hvl.de Website: www.zaza-hvl.de

Geschäftsführer: Zafer Alacam
zafer.alacam@zaza-hvl.de
Telefon: 0176 /83446029

Pädagogische Leitung: Melanie Laade
melanie.laade@zaza-hvl.de
Telefon: 0162 / 6139114